Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt (PrüfO)

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBI. S. 331) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen; der Rat des Fachbereiches Bauingenieurwesen hat am 12.04.2000 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 26.04.2000 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 03.07.2000, Az.:.H4-437/566/9/1/1-1- die Ordnung genehmigt.

Eingefügt ist die 1. Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt - Veröffentlicht im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt/Nr. 5 vom 04.02.2005.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Praktische Ausbildung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungszeitraum, Prüfer
- § 6 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen
- § 7 Fachprüfung
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Freiversuch
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung
- § 12 Vorprüfung
- § 13 Bachelorprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 15 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- § 16 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Bachelorprüfung
- § 17 Gleichstellungsklausel
- § 18 Inkrafttreten

Anlagen

- 1.1 Prüfungsplan 1. Studienabschnitt Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen
- 1.2 Prüfungsplan 1. Studienabschnitt Studienrichtung Bahnbau
- 2.1 Prüfungsplan 2. Studienabschnitt Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen
- 2.2 Prüfungsplan 2. Studienabschnitt Studienrichtung Bahnbau

§ 1 Zweck der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen für die Studienrichtungen Allgemeines Bauingenieurwesen und Bahnbau an der Fachhochschule Erfurt. Er führt zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Civil Engineering.
- (2) Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erarbeitete Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich jeweils über ein Semester und wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studenten, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Fachprüfung des Pflichtmoduls oder die Studienleistung des Wahlpflichtmoduls erfolgreich abgelegt wurde.
- (2) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen 180 Kreditpunkte notwendig. Daneben sind 2 Praktika zu absolvieren, für welche zusätzlich jeweils 15 Kreditpunkte vergeben werden.
- (4) Der Bachelorstudiengang gliedert sich wie folgt:
 - 1. Studienabschnitt

1. Fachsemester = 1. Studiensemester	30 Kreditpunkte
2. Fachsemester = 2. Studiensemester	30 Kreditpunkte
Vorprüfung	

1. Praktikum

2. Studienabschnitt

3. Fachsemester = 3. Studiensemester	30 Kreditpunkte
4. Fachsemester = 4. Studiensemester	30 Kreditpunkte
2. Praktikum	
5. Fachsemester = 5. Studiensemester	30 Kreditpunkte
6. Fachsemester = 6. Studiensemester	30 Kreditpunkte
Bachelorprüfung	

- (5) Die schriftliche Ausarbeitung des Projekts im 6. Semester ist zusammen mit einem Kolloquium die Abschlussarbeit der Bachelorprüfung.
- (6) Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind für die Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen in der Anlage 1.1 und für die Studienrichtung Bahnbau in der Anlage 1.2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt schließt mit der Vorprüfung ab.
- (7) Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind für die Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen in der Anlage 2.1 und für die Studienrichtung Bahnbau in der Anlage 2.2 geregelt. Der 2. Studienabschnitt schließt mit der Bachelorprüfung ab.

§ 3 Praktische Ausbildung

- (1) Das 1. Praktikum umfasst einen Zeitraum von 10 Wochen. Es ist in dem vorlesungsfreien Zeitraum nach dem 2. Studiensemester abzuleisten.
- (2) Das 2. Praktikum umfasst einen Zeitraum von 10 Wochen. Es ist in dem vorlesungsfreien Zeitraum nach dem 4. Studiensemester abzuleisten.
- (3) Die Praktika werden auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bescheinigt. Dem Antrag sind jeweils beizufügen:

das Zeugnis der Ausbildungsstelle und der Praxisbericht.

- (4) Wird ein Praktikum nicht bescheinigt, ist es zu wiederholen.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das 1. Praktikum angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsaus-

schuss.

- (6) Das 2. Praktikum kann in Ausnahmefällen, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (7) Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung der Praktika in das Studium vorübergehend geändert werden.
- (8) Weitere Einzelheiten über die Praktika sind der PrakO zu entnehmen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

ein Professor des Fachbereiches als Vorsitzender,

drei weitere Professoren des Fachbereiches.

zwei Studenten des Fachbereiches.

Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt einen Professor als Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode bestellt. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

- (2) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
- 1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen.
- 2. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
- 3. Bestellung der Prüfer für die Prüfungsleistungen.
- 4. Entscheidung über die Anrechnung von Praktika,
- 5. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
- 6. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- 7. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten gefällt.

§ 5 Prüfungszeitraum, Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.

- (2) Der Prüfungszeitraum ist am Anfang des Semesters an der Anschlagtafel des Fachbereiches bekannt zu machen.
- (3) Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum an der Anschlagtafel des Fachbereichs bekannt zu geben.
- (4) Zu Prüfern können nur Professoren und andere nach ThürHG berechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 6 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (5) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.
- (6) Klausuren sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 7 Fachprüfung

- (1) Jeder Pflichtmodul schließt mit einer Fachprüfung ab. Diese besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PZ) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (LB) abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Pflichtmodulen auch Studienleistungen gefordert, sind diese Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen.
- (2) Die Wahlpflichtmodule schließen mit einer Studienleistung ab. In einem Semester können maximal zwei Wahlpflichtmodule anerkannt werden.
- (3) Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, werden schriftlich in Form einer Klausur oder mündlich abgelegt.
- (4) Prüfungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, werden in Form von Klausur, Beleg mit Kolloquium oder Projekt mit Kolloquium abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen an der Anschlagtafel des Fachbereiches bekannt zu machen. Über die anderen Prüfungsleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.
- (5) Die Studienleistung wird in Form von Klausur, Beleg, Referat oder Praktikum mit Bericht die Lehrveranstaltungen begleitend abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom

Verantwortlichen an der Anschlagtafel des Fachbereiches bekannt zu machen. Über die anderen Studienleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet, aber nicht benotet und hat keinen Einfluss auf die Fachnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird dem Studenten bescheinigt.

- (6) Alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten.
- (7) Die Meldung zur erstmaligen Teilnahme an Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden (Erstprüfung), hat beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) schriftlich zu erfolgen. Der Zeitpunkt bis zu dem die Abgabe der Meldung (Formblatt) erfolgt sein muss, wird 14 Tage nach Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (8) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten unter Vorlage des Personalausweises ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.
- (9) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen im folgenden Semester wiederholt werden. Versäumt der Kandidat diesen Termin, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (10) Jede Prüfungsleistung und die Fachprüfung Projekt kann einmal wiederholt werden.
- (11)Ist die Fachprüfung Projekt nicht bestanden, müssen sowohl die Abschlussarbeit als auch das Kolloquium wiederholt werden.
- (12)Studienleistungen nach (5) können beliebig oft wiederholt werden.
- (13)Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung oder das eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang an der Fachhochschule Erfurt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR abgelegt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind auch Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland anzurechnen.

§ 10 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenem Zeitpunkt abgelegt werden.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde, ist vom Freiversuch ausgeschlossen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch die Angabe eines Prozentsatzes der möglichen Gesamtleistung.
- (2) Die Bewertung eines Moduls ist aus dem gewichteten Mittel der Prüfungsleistungen zu bilden. Dabei ist auf einen ganzen Prozentsatz aufzurunden. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel über 50% beträgt. Die Gewichte ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 2.
- (3) Der Bewertung eines Moduls durch einen Prozentsatz wird eine Fachnote zugeordnet:

über 85% = sehr gut, über 75% bis 85% = gut,

über 65% bis 75% = befriedigend, über 50 bis 65% = ausreichend, bis 50% = nicht ausreichend. (4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium sind jeweils von zwei Prüfern zu bewerten. Sind die Bewertungen unterschiedlich, ist der arithmetische Mittelwert der Prozentsätze zu bilden und auf einen ganzen Prozentsatz aufzurunden.

§ 12 Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung schließt den 1. Studienabschnitt ab. Sie wird studienbegleitend abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat.
- (2) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn 60 Kreditpunkte aus den Modulen nach Anlage 1 erreicht sind.
- (3) Die Vorprüfung muss nach dem 4. Fachsemester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule mit den Bewertungen und Fachnoten sowie die Wahlpflichtmodule enthält.
- (5) Die Ausstellung des Zeugnisses über die Vorprüfung ist schriftlich (Formblatt) beim ZPAmt zu beantragen. Zum Antrag gehört die Zugangsberechtigung zur Fachhochschule durch Nachweis der Einschreibung.

§ 13 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung schließt den 2. Studienabschnitt ab. Sie wird studienbegleitend abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung muss nach dem 10. Semester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte aus den Modulen nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 erreicht und die beiden Praktika anerkannt sind. Die Gesamtbewertung ist das gewichtete Mittel aus den erreichten Prozentsätzen der Pflichtmodule nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 mit den Kreditpunkten als Gewichte. Entsprechend §11 (3) wird das Gesamtprädikat gebildet.
- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule des 2. Studienabschnitts mit den Bewertungen und Fachnoten, die Wahlpflichtmodule, das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält. Die Beschreibung der Module ist als Anlage beigefügt. Der Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades ist schriftlich (Formblatt) beim ZPAmt zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise über
 - 1. die bestandene Vorprüfung,
- 2. die Anerkennung der beiden Praktika beizufügen.
- (5) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades

Bachelor of Civil Engineering in abgekürzter Form BEng beurkundet.

(6)Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diploma Supplement (DS) nach dem "Diploma Supplement-Modell" von Europäischer Union/ Europarat/Unesco ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.
- (3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden fünf Jahre ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt.

§ 15 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.
- (2) Der Widerspruch ist zu begründen.
- (3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 16 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Bachelorprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereiches die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Vorprüfung und/oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklären
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, 27.04.2000

Prof. Dr. rer. nat. Schmidt Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen Prof. Dr.-Ing. Storm Rektor der Fachhochschule Erfurt

Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Prüfungsplan 1. Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester)

Modul	Modulbezeichnung Art	Wann	Dauer in min	Gewicht in %	Regel- semester	Kredit- punkte
B111	Ingenieurmathematik I Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	1	6
B211	Baukonstruktion I Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	1	4
B221	Bauphysik Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	1	4
B231	Baumechanik I Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	1	8
B241	Baustoffkunde I Studienleistung Praktikum mit Bericht Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	60	100	1	6
В0хх	Wahlpflichtfach 1 Studienleistung	LB			1	2
B112	Ingenieurmathematik II Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	2	6
B121	Informatik I Prüfungsleistung Klausur	LB	60	100	2	2
B212	Baukonstruktion II Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	2	5
B232	Baumechanik II Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	2	6
B242	Baustoffkunde II Studienleistung Praktikum mit Bericht Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	60	100	2	5
B261	Öffentliches Baurecht Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	2	4
В0хх	Wahlpflichtfach 2 Studienleistung	LB			2	2

Studienrichtung Bahnbau

Prüfungsplan 1. Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester)

Modul	Modulbezeichnung Art	Wann	Dauer in min	Gewicht in %	Regel- semester	Kredit- punkte
B111	Ingenieurmathematik I Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	1	6
B211	Baukonstruktion I Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	1	4
B221	Bauphysik Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	1	4
B231	Baumechanik I Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	1	8
G541	Baustoffkunde für Bahnbau Studienleistung Praktikum mit Bericht Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	60	100	1	6
B0xx	Wahlpflichtfach 1 Studienleistung	LB			1	2
B112	Ingenieurmathematik II Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	2	6
B121	Informatik I Prüfungsleistung Klausur	LB	60	100	2	2
B212	Baukonstruktion II Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	2	5
B232	Baumechanik II Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	2	6
G543	Betriebsanlagen Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	2	5
B261	Öffentliches Baurecht Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	2	4
G542	Betontechnologie Prüfungsleistung Beleg mit Kol- loquium	LB		100	2	2

Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (3. und 4. Studiensemester)

Modul	Modulbezeichnung Art	Wann	Dauer in min	Gewicht in %	Regel- semester	Kredit- punkte
B122	Informatik II Prüfungsleistung Klausur	LB	60	100	3	2
B233	Baumechanik III Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	3	6
B271	Bodenmechanik/Hydromechanik Studienleistung Praktikum mit Bericht Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	120	100	3	5
B321	Stahlbetonbau I Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	3	6
B411	Fertigungstechnik I Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	3	4
B511	Verkehrswesen Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	3	5
В0хх	Wahlpflichtfach 3 Studienleistung	LB			3	2
B251	Vermessungskunde Studienleistung Praktikum mit Bericht Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	4	5
B281	Bauinformatik I Prüfungsleistung Klausur	LB	60	100	4	2
B322	Stahlbetonbau II Prüfungsleistung Beleg mit Kolloquium	LB		100	4	6
B331	Mauerwerksbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	4	6
B421	Baubetriebswirtschaft I Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	4	4
B611	Wasserbau und Wasserwirtschaft I Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	4	5
В0хх	Wahlpflichtfach 4 Studienleistung	LB			4	2

Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (5. und 6. Studiensemester)

Modul	Modulbezeichnung Art	Wann	Dauer in min	Gewicht in %	Regel- semester	Kredit- punkte
B282	Bauinformatik II Prüfungsleistung Klausur	LB	60	100	5	2
B341	Stahlbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	5	5
B343	Holzbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	5	5
B521	Straßenwesen Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	5	5
B621	Siedlungswasserwirtschaft I Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	5	5
B711	Grundbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	5	6
В0хх	Wahlpflichtfach 5 Studienleistung	LB			5	2
B345	Holz- und Stahlkonstruktionen Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	6	5
B451	Bauorganisation und Bauvertragswesen Prüfungsleistung Praktikum mit Bericht Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	60	50 50	6	4
B531	Straßenbau I Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	6	5
B721	Abfallwirtschaft/Umwelttechnik Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	6	5
В0хх	Wahlpflichtfach 6 Studienleistung	LB			6	2
B8x1	Projekt Abschlussarbeit Kolloquium	LB LB		70 30	6	9

Studienrichtung Bahnbau

Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (3. und 4. Studiensemester)

Modul	Modulbezeichnung Art	Wann	Dauer in min	Gewicht in %	Regel- semester	Kredit- punkte
B122	Informatik II Prüfungsleistung Klausur	LB	60	100	3	2
B233	Baumechanik III Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	3	6
B271	Bodenmechanik/Hydromechanik Studienleistung Praktikum mit Bericht Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	120	100	3	5
B321	Stahlbetonbau I Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	3	6
B411	Fertigungstechnik I Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	3	4
B511	Verkehrswesen Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	3	5
В0хх	Wahlpflichtfach 2 Studienleistung	LB			3	2
B251	Vermessungskunde Studienleistung Praktikum mit Bericht Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	4	5
B281	Bauinformatik I Prüfungsleistung Klausur	LB	60	100	4	2
B322	Stahlbetonbau II Prüfungsleistung Beleg mit Kolloquium	LB		100	4	6
B331	Mauerwerksbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	4	6
B421	Baubetriebswirtschaft I Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	4	4
G544	Linienführung und Oberbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	4	5
В0хх	Wahlpflichtfach 3 Studienleistung	LB			4	2

Studienrichtung Bahnbau

Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (5. und 6. Studiensemester)

Modul	Modulbezeichnung Art	Wann	Dauer in min	Gewicht in %	Regel- semester	Kredit- punkte
B282	Bauinformatik II Prüfungsleistung Klausur	LB	60	100	5	2
B341	Stahlbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	5	5
B343	Holzbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	5	5
B521	Straßenwesen Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	5	5
B621	Siedlungswasserwirtschaft I Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	5	5
B711	Grundbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	5	6
G545	Bahnanlagen Prüfungsleistung Beleg mit Kolloquium	LB		100	5	2
G546	Baubetrieb im Bahnbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	6	4
G547	Eisenbahnbetriebslehre und Bauvertragswesen Prüfungsleistung Beleg mit Kolloquium Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	60	50 50	6	5
B531	Straßenbau I Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	6	5
B721	Abfallwirtschaft/Umwelttechnik Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	6	5
В0хх	Wahlpflichtfach 4 Studienleistung	LB			6	2
B8x1	Projekt Bahnbau Abschlussarbeit Kolloquium	LB LB		70 30	6	9